## Haftbefehl gegen Thomas Auerbach

Weil er mit einer Unterschriftensammlung gegen die Ausbürgerung des Liedermachers Wolf Biermann protestierte, wurde Thomas Auerbach verhaftet.

Wolf Biermann, Sohn einer kommunistischen Arbeiterfamilie aus Hamburg, siedelte 1953 als Schüler in die DDR über. Er hielt den Staat für das bessere Deutschland. Dort nahm er ein Studium am Berliner Ensemble, dem von Bertolt Brecht gegründeten Theater, auf. Mit seinen Liedern und Gedichten, die er bald zu schreiben begann, geriet er zunehmend in Konflikt mit der strengen Linie der Staatspartei SED. 1965 verhängte das Politbüro ein totales Auftrittsverbot gegen den Künstler. Darüber hinaus hörte die Staatssicherheit Biermanns Wohnung und Telefongespräche ab, las seine Briefe und setzte auch Spitzel auf ihn an. Ihn einzusperren oder „verschwinden" zu lassen hätte dagegen zu viele unerwünschte internationale Reaktionen nach sich gezogen.

Obwohl seine künstlerischen Wirkungsmöglichkeiten dadurch auf private Räume eingeschränkt wurden, gewann Biermann weiterhin an Popularität – auch im Westen Deutschlands. Dort veröffentlichte er Schallplatten und Gedichtbände. Das SED-Regime konnte dies nicht verhindern und auch Auftritte des Liedermachers in anderen Staaten formal nicht verbieten. Die DDR-Oberen verweigerten ihm jedoch die Ausreise, wenn es Anfragen an den Liedermacher aus dem Ausland gab.

Über viele Jahre erschien es den SED-Funktionären leichter, den unbequemen Künstler im Lande auszuhalten, als offen gegen ihn vorzugehen. Doch 1976 spitzte sich die Situation in der DDR zu: Viele Menschen protestierten gegen die SED-Verleumdungen des in den Freitod gegangenen Pfarrers Brüsewitz. Mehr und mehr Kritiker bestanden auf der Umsetzung der auch von der DDR bei der KSZE-Konferenz in Helsinki im Jahr zuvor anerkannten Menschenrechte.

Die Machthaber waren unter Druck. Sie erlaubten Biermann, auf Einladung der Gewerkschaft IG Metall in Köln aufzutreten. Bei diesem Konzert versuchte er leidenschaftlich, die dem Westen fremd gewordene DDR zu erklären. Das Konzert diente der SED-Führung dennoch als Vorwand, den Künstler gegen seinen Willen auszubürgern und ihm die Rückkehr zu verweigern.

Aber womit weder Politbüro noch MfS gerechnet hatten: Gegen den vollzogenen Rauswurf protestierten nicht nur ein paar Oppositionelle. Auch prominente, bislang als systemkonform geltende Intellektuelle stellten sich dagegen. Der Bürgerrechtler Thomas Auerbach organisierte eine Veranstaltung gegen die Ausbürgerung, bei der er Unterschriften gegen die Ausweisung des Liedermachers sammelte und auch einige Lieder des Künstlers spielte.

Kurz darauf wurde Auerbach verhaftet und im September 1977 gegen seinen Willen nach West-Berlin abgeschoben und ausgebürgert.

---

**Signatur:** BStU, MfS, BV Gera, AU, Nr. 1436/77, Bl. 13

---

**Metadaten**
Diensteinheit: Kreisgericht Rudolstadt Datum: 20.11.1976

**Haftbefehl gegen Thomas Auerbach**

Ausfertigung

12

Das Kreisgericht Rudolstadt

Aktenzeichen: 52/76
(Bei Eingaben stets anführen)

Rudolstadt, den 20. Nov. 1976
Fernruf

BStU
000013

## Haftbefehl

Der Auerbach, Thomas, geb. am 26. 07. 1947 in Leipzig
wohnhaft: Jena, Maxim-Gorki-Str. 1

ist in Untersuchungshaft zu nehmen.

Er wird beschuldigt, die gesellschaftlichen Verhältnisse in der DDR dadurch angegriffen zu haben, daß er gemeinsam mit anderen Tätern und mit dem Ziel, gegen die sozialistische Gesellschaftsordnung aufzuwiegeln, die Tätigkeit staatlicher Organe diskriminierte. Der Beschuldigte hat am 18. 11. 1976 in Jena eine Veranstaltung der "Jungen Gemeinde" organisiert und gemeinsam mit anderen Tätern dazu ausgenutzt, Lieder und Gedichte des aus der DDR ausgewiesenen Wolf Biermann und Ausschnitte aus einer in der BRD von ihm abgehaltenen Veranstaltung, auf der er die Verhältnisse in der DDR in übelster Weise verunglimpfte, zu verbreiten, sowie eine Unterschriftensammlung zu organisieren, die demonstrativ für Biermann und gegen die Staatsorgane der DDR und deren Tätigkeit gerichtet war.

Vergehen/Verbrechen gem. § 106 (1) Ziff. 1 und 3 StGB
Er/Sie ist dieser Straftat dringend verdächtig.
Die Anordnung der Untersuchungshaft ist gemäß § 122 (1) Ziff. 2 StPO gesetzlich begründet, weil ein Verbrechen den Gegenstand des Verfahrens bildet.

gez. Hennig
(Richter am Kreisgericht)

Ausgefertigt: Rudolstadt, den 20.11.76
Kreisgericht
Sekretär

DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK Kreisgericht Rudolstadt

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig (§ 127 StPO).
Sie ist binnen einer Woche nach Verkündung des Haftbefehls bei dem unterzeichneten Gericht zu Protokoll der Rechtsantragstelle oder schriftlich durch den Betroffenen oder einen Rechtsanwalt einzulegen (§§ 305, 306 StPO).

Best.-Nr. 22016 Haftbefehl – §§ 124, 127, StPO
Vordruckbetrieb Demos Osterwieck

Ag 305/DDR/76/3399/128,0

**Signatur:** BStU, MfS, BV Gera, AU, Nr. 1436/77, Bl. 13

Blatt 13